

Beitrags- und Gebührenordnung

Innovation Ausbau e.V.

Diese Beitragsordnung wurde gemäß § 4 der Satzung durch die Gründungsversammlung der Innovation Ausbau am 19. Oktober 2015 in Berlin beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

2. Darüber hinaus kann jedes Mitglied und oder Fördermitglied zusätzlich zu den Jahresbeiträgen freiwillig weitere Geld- oder Sachspenden zur Erreichung des Vereinszweckes leisten.

§ 2 Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, richtet sich im eigenen Ermessen nach deren Einkommen. Der Mindestbeitrag beträgt 100,00 €.

§ 3 Höhe der Beiträge für Fördermitglieder

Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 2.000,00 € im Jahr.

Darüber hinausgehende freiwillige Beiträge sollten sich an der Unternehmensgröße orientieren. Hierzu kann folgender Ansatz dienen: Ab einem Jahresumsatz von EUR 10. Mio: je weitere angefangene 0,5 Mio. € Umsatz 100,00 € Beitrag.

§ 4 Fälligkeit der Jahresbeiträge

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Mitglieder- bzw. Fördermitgliederliste. Der Erstbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Aufnahme zur Zahlung fällig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2. Der Beitrag ist für jedes Kalenderjahr zu bezahlen, in dem an mindestens einem Tag eine Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft bestand. Der Beitrag ist für das Kalenderjahr spätestens zum 15. Januar in einer Summe zu bezahlen.

3. Mitglieder und Fördermitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Verzug sind, können gemäß der Satzung von der Mitglieder- bzw. Fördermitgliederliste gestrichen werden.

4. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft. Geleistete Beiträge werden bei Verlust der Mitglied- bzw. Fördermitgliedschaft nicht erstattet.

§ 5 Erhebung der Jahresbeiträge

1. Die Beitragserhebung erfolgt gewöhnlich per Lastschriftzug. Alternativ ist die Bezahlung per Überweisung oder Dauerauftrag möglich. Die Mitglieder sind für die richtige Mitteilung der für den Einzug erforderlichen Angaben gegenüber der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister des Vereins zuständig. Die Kosten fehlgeschlagener Beitragseinzüge werden vom Mitglied getragen, soweit den Verein bzw. den Beitragseinzieher kein Verschulden trifft.

2. Bei nicht fristgerechter Beitragszahlung wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von je 5,00 € pro Mahnung erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen dieses Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

2. Diese Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie bleibt in Kraft solange und soweit die Mitgliederversammlung keine Neuregelung beschlossen hat.

Beitragsordnung der Innovation Ausbau e.V. in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 19.10.2015